

Einkauf von Investitionsgütern – Sollten Abnahme und Selbstvornahme geregelt sein?

Achtung: Lücken im Kaufrecht bei beweglichen Sachen!

Beim Einkauf von Anlagen und Investitionsgütern kann es dazu kommen, dass auf die entsprechenden Verträge (nur) Kaufrecht Anwendung findet. Das folgt aus § 651 BGB, der bei der Lieferung herzustellender beweglicher Sachen auf das Kaufrecht verweist. Zwar sind bei nicht vertretbaren Sachen solcher Art – wie das bei Investitionsgütern häufig der Fall sein wird – gem. § 651 S. 3 BGB einzelne Werkvertragsregeln anwendbar. Allerdings handelt es sich dabei nicht um die Vorschriften zur Abnahme und zum Selbstvornahmerecht, die für den Besteller einer komplexen Maschine oder Anlage von entscheidender Bedeutung sind. Mit der Abnahme überprüft er die Mangelfreiheit der gelieferten Sache, während ihm das Selbstvornahmerecht nötigenfalls die Möglichkeit einräumt, die Sache selbst auf Kosten des Herstellers in Ordnung zu bringen. Die im Werkvertragsrecht dazu enthaltenen Vorschriften sind also bei der Bestellung von Maschinen von Gesetzes wegen eher nicht anwendbar – es sei denn, diese wären als unbeweglich (z.B. beim Einbau in ein Gebäude) oder wegen einer vorrangigen (geistigen) Planungsleistung doch dem Werkvertragsrecht unterworfen. Will der Einkäufer bzw. Besteller die Vorteile solcher Regelungen sicher nutzen, sollte er sie in seine Bestellung also ausdrücklich aufnehmen. Im Rahmen der Beschaffung von Anlagen und Investitionsgütern empfehlen wir ausdrücklich, entsprechend Vorsorge zu treffen.

Deshalb sollte in der Bestellung stets eine förmliche Abnahme vorgesehen werden, während der festgestellt wird, ob die gelieferte Maschine/Anlage tatsächlich den vereinbarten Beschaffenheiten entspricht.

Wenn möglich, sollte auch der Prüfungsumfang und die Prüfmethode vorab festgelegt werden. Das gilt insbesondere für Details bzgl. der Leistungstests oder anderer Nachweisverfahren. *Zu regeln ist z.B., wer benötigte Rohmaterialien in welcher Qualität zur Verfügung stellt und wie bzw. ob diese Qualität überprüft wird.* Besteht die Maschine alle diese Prüfungen erfolgreich, wird die Abnahme ausgesprochen und die (typischerweise) letzte Zahlungsrate kann freigegeben werden. Außerdem beginnt die Frist für die Mängelhaftung zu laufen und dem Besteller obliegt es ab diesem Zeitpunkt, einen evtl. Mangel zu beweisen. Ist der Besteller dann mit einem Mangel konfrontiert – das kann auch schon vor der Abnahme relevant sein! –, der Hersteller reagiert aber nicht unverzüglich auf die Mangelrüge oder nicht in der notwendigen Weise, dann benötigt der Besteller das Selbstvornahmerecht. Nur damit kann er kurzfristig die Funktion der Maschine selbst (wieder) herstellen, was für ihn entscheidend ist. Dieses Recht muss sich der Käufer ausdrücklich einräumen lassen, weil er es von Gesetzes wegen nicht hat. Dazu muss in der Bestellung vereinbart werden, dass, wenn der Hersteller mit einer Nacherfüllung in Verzug ist (oder auch sofort, wenn Gefahr im Verzuge ist oder ein erheblicher Schaden droht) der Besteller die Nachbesserung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Herstellers vornehmen lassen kann.

Dr. Harald Michaelis
MPK Rechtsanwälte
Bettinastr. 35-37
60325 Frankfurt am Main
Tel. 069 7561210
e-mail: hmichaelis@mpk-law.com